№ 39.

Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 16. September 1854.

Bekanntmachungen.

Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten.

An Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten gingen ferner ein, von:

Gem. Jackschönau 1 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf., Gem. Tschönbankwitz 1 Thlr., Ger.=Scholz Bogatsch zu Gr.=Bresa 1 Thlr., Geim. Schosnitz 27 Sgr. 4 Pf., Freigutsb. de Rège zu Eckersdorf 10 Thlr., Dom. Grünhübel 1 Thlr., Gem. Grünhübel 25 Sgr. 6 Pf., Gem. Kl.-Tinz 2 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., Gem. Oderwitz 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., Frau Ober=Regierungs-Räthin von Daum hier 5 Thlr. und 1 Packet Kleider, Gem. Schönborn 5 Thlr. 5 Sgr., Geim. Neudorf = Comm. 7 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf., Lehrer Behschnitt in Lehmgruben 5 Thl., Gem. Bettlern 20 Sgr. 1 Pf., Gem. Huben 2 Thlr. 1 Sgr., Ger.=Scholz Maiwäld zu Barottwitz 20 Sgr., Rittergutsbesitzer Sauer zu Gräbschen 50 Thlr., Gem. Tschirne 3 Thlr. 11 Sgr., Rittergutsb. v. Tepper=Laski zu Stabelwitz 3 Thlr., Lieutenant Reinhardt daselbst 1 Thlr., Bauergutsb. Engel daselbst 1 Thl., Gem. Stabelwitz 3 Thlr. 20 Sgr., Gem. Schalkau 3 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf., Dom. Dürrjentsch 25 Thlr., Gem. Strachwitz 5 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf., Gem. Romberg 1 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., Gem. Kentschkau 14 Sgr. 6 Pf., Gem. Schmolz 2 Thlr. 10 Sgr., Gem. Eckersdorf 15 Sgr., Gem. Malsen 2 Thlr. 10 Sgr., Freigutsb. Jesdinsky in Cammelwitz 1 Friedr., Gem. Criptau 1 Thlr. 23 Sgr., Dom. Gr.=Nädlitz 3 Thlr., Gem. Gr.=Nädlitz 3 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., Frau Bönisch in Höfchen-Comm. 3 Thlr., Collecte von der kathol. Kirche zu Protsch 17 Sgr. 3 Pf., Staroste jun. zu Tschauchelwitz 1 Thlr., Gem. Cattern v. W. 3 Thlr. 15 Sgr., Wirthsch.=Insp. Ansfeld daselbst 2 Thlr., Frau Gräfin v. Königsdorff in Lohe 10 Thlr., Frau Baronin v. Ende geb. Gräfin von Königsdorff 5 Thlr. von den herrschaftlichen Dienstboten zu Lohe 25 Sgr., Fräulein Julie Speiser daselbst 10 Sgr., Henriette Kerber daselst 10 Sgr., Moritz Ruhm daselbst 5 Sgr., Gem. Lohe 27 Sgr., Gem. Bettlern 5 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., Amtmann Kerber daselbst 1 Thlr., Dom. Bettlern und Lohe Anweisung auf 6 Scheffel Roggen= und 4 Scheffel Gersten=Mehl, Hauptmann Goschow zu Kl.-Oldern 5 Thlr., Gem. Kl.=Oldern 1 Thlr. 15 Sgr., Gem. Schmiedefeld 20 Sgr. Wirthschafts=Schleußerin Diehr daselbst 10 Sgr., Gem. Gabitz 28 Thlr. 10 Sgr., Gem. Krietern 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Gem. Grunau für die Gem. Rothsürben 1 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf., Gem. Bogenau 1 Thlr. 16 Sgr., Bedienter Knauer in Bogenau 10 Sgr., Kammerherr Herr Baron v. Budsberg zu Dresden 10 Thlr., Dom. Bogenau auf Anweisung 20 Scheffel Gerste.

Diese Beiträge sind an den Schatzmeister des Vereins abgeführt, und ich bitte dringend um fernere Zusendungen.

Breslau den 13. September 1854.

Betreffend die Unterstützungen aus dem Geschütz-Douceur-Gelder-Fond.

Das Königl. Commando des 12. Infanterie-Regiments zu Frankfurt a/O. wünscht ein namentliches Verzeichniß derjenigen alten Soldaten, welche in den Feldzügen von 1813, 14 und 15 bei Eroberung der feindlichen Geschütze mitgewirkt haben, und dies sowie ihre Hülfsbedürftigkeit nachweisen; um solche aus dem Geschütz-Douceur-Gelder-Fond unterstützen zu können. Falls im Kreise Veteranen vom 12. Infanterie-Regiment leben, und Ansprüche auf den in Rede stehenden Fond zu haben vermeinen, erwarte ich von den Dorfgerichten die namentlichen Listen **bis zum 20. September c.** jedenfalls, da ich auf spätere Anmeldungen, wegen Kürze des Termins der Zusammenstellung vom Kreise, nicht Rücksicht nehmen kann, mit folgenden Rubriken:

Nummer, Name, Charge, Dienstalter, Grad der Hülfsbedürftigkeit, Beläge zur Berechtigung.

Einer Negativ-Anzeige bedarf es nicht.

Breslau den 11. September 1854.

Den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen betreffend.

Ich mache nochmals auf die in dem Amtsblatte Stück 29 S. 221 abgedruckte Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und auf die Kreisblatt-Verfügung vom 24. Juli c. S. 124 aufmerksam, wonach die alten Kassen-Anweisungen **mit dem 31. Januar 1855** ihre Gültigkeit verlieren und bis dahin umgetauscht sein müssen.

Breslau den 9. September 1854.

Die Einreichung der Reclamationen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatte pro 1850 S. 542—546 abgedruckten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften zu den Fahnen beauftrage ich die Ortsgerichte, den Reserve- und Landwehrmannschaften 1. Aufgebots bekannt zu machen, daß etwanige Gesuche um Nichteinstellung für den Fall einer bis zum Frühjahr stattfindenden Mobilmachung bis **spätestens Sonnabend den 7. October d. J.** nach dem vorgeschriebenen Schema (Kreisblatt pro 1851 Nr. 21) eingereicht werden müssen.

Gesuche die später eingehen, oder zu denen das in der Buchdruckerei von Lucas vorräthige Formular nicht verwendet oder letzteres nicht vollständig ausgefüllt worden ist, können nicht berücksichtigt werden.

Mannschaften des 2. Aufgebots bleiben vorläufig ausgeschlossen.

Den Ortsgerichten gebe ich auf, die Formulare genau auszufüllen, insbesondere auch auf der ersten Seite anzuzeigen, ob, wo und in welchen Verhältnissen die Schwiegereltern verheiratheter Reclamanten leben, sub Nr. 11 die Verhältnisse und den Wohnort der Brüder und sub Nr. 14 die Größe des Grundeigenthums nach Morgen anzugeben.

Ich erwarte, daß die Ortsgerichte bei Begutachtung dieser Reclamationen gewissenhafter, wie bisher verfahren und sich nicht durch Parteilichkeit oder Furcht leiten lassen, sondern nur wirklich dringend nothwendige Zurückstellungen befürworten.

Die Befürwortung ungerechtfertigter Gesuche erregt stets Mißtrauen gegen die Richtigkeit der Bescheinigungen auf allen andern Reclamationen, und hat nur zu leicht die Folge, daß auch wahrhaft dringende Gesuche keine Berücksichtigung finden.

Breslau, den 13. September 1854.

Den Umzug des ländlichen Gesindes betreffend.

Da der Termin zur anderweiten Vermiethung des ländlichen Gesindes heranrückt, so bringe ich folgende Bestimmungen der Gesindeordnung in Erinnerung:

§ 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§ 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§ 11. Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§ 9 und 10 ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein anderer dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethscontract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. an die Armenkasse des Orts verwirkt.

§ 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

Um dem § 9 vollständig zu genügen ist es am zweckmäßigsten vor dem Abschluß des Miethscontracts eine **schriftliche** Erklärung der vorigen Herrschaft darüber zu verlangen, daß der anderweiten Vermiethung des betreffenden Dienstboten nichts entgegensteht.

Was vorstehend von Dienstboten gesagt worden ist, findet auch auf Lohngärtner Anwendung.

Auf diejenigen Personen, welche sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethen, ist besonders streng zu achten und deren Bestrafung nach § 31 der Gesinde-Ordnung herbeizuführen. — Insbesondere warne ich auch vor den Gesinde-Mäklern, welche sich nicht durch eine förmliche Concession legitimiren können und nach § 177 der Gewerbeordnung strafbar sind.

Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach § 4 der Amtsbl.-Verordn. v. 30. September 1822 (S. 382) und § 12 der Amtsbl.-Verordn. v. 29. Juli 1832 (S. 259) keine Dienstherrschaft bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern ein Kind, welches noch schulpflichtig ist, in Dienst nehmen darf ohne dasselbe bis zum Ablauf der gesetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten, für die Bezahlung des Schulgeldes aufzukommen und pflichtmäßig dafür Sorge zu tragen, daß ein solches Kind den Confirmanden-Unterricht regelmäßig besucht,

Schließlich kann ich den Dienstherrschaften nicht dringend genug ans Herz legen, **kein Gesinde anzunehmen ohne die Vorlegung eines Gesindedienstbuches zu verlangen und bei Ausstellung der Atteste mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren.**

§ 174. Hat die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§ 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Dienstboten verursachten Nachtheils halten.

§ 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern zum Besten der Armenkasse belegt werden.

In ein Gesindedienstbuch dürfen übrigens bei Vermeidung von Stempelstrafe **nie mehr als sechs Atteste** eingetragen werden und es mag sich durch das Vorhandensein von leerem Raum in den Dienstbüchern Niemand verleiten lassen ein siebentes oder gar noch weiteres Attest einzuschreiben.

Breslau, den 13. September 1854.

Neuwahl zur II. Kammer betreffend.

Zur Neuwahl eines Abgeordneten zur II. Kammer an die Stelle des Geheimen Regierungs-Raths Grafen von Ziethen hat der Königl. Polizei-Präsident von Kehler als Wahlcommissarius die Wahlmänner des II. Wahlbezirks von Breslau **auf Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 9 Uhr in den Kutznerschen Gartensaal vorgeladen.**

Die Vorladungen zu diesem Termin werden mit dieser Nr. des Kreisblattes ausgegeben und sind den Adressaten **sofort** zu behändigen mit der Aufforderung, die diesen Vorladungen beigefügten Behändigungsscheine gehörig zu vollziehen und bis **spätestens** zum 20. d. M. an mich zurück zu senden. **Am 21. d. M. werde ich die fehlenden Behändigungsscheine durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen abholen lassen.**

Breslau, den 13. September 1854.

Gelegenheit zum Broterwerb.

Bei Herrnprotsch, Rosenthal, Janowitz, Steine und Barteln finden Dammbau-Arbeiter sofort lohnende Beschäftigung, und ebenso sucht das Dominium Kl.-Oldern Arbeiter zum Auswerfen von Gräben.

Breslau, der 10. September 1854.

Sperrung eines Weges.

Die Ohlebrücke bei Tschechnitz auf dem Wege nach Kottwitz und den Königl. Forsten ist durch das letzte Hochwasser so beschädigt, daß die Passage daselbst für die nächste Zeit gesperrt worden ist.

Breslau, den 13. September 1854.

Gefunden.

Der Freigärtner Gottlieb Bittermann zu Protsch hat während der stattgehabten Ueberschwemmung auf der Protscher Feldmark einen leichten zweispännigen Schlitten gefunden, welchen der rechtmäßige Eigenthümer bei dem p. Bittermann wieder erhalten kann.

Breslau, den 13. September 1854.

Personal-Chronik.

Es ist vereidiget worden:

1. Der Gemeindediener Samuel Rösner zu Mariencranst, als Feldhüter für genannte Dorfschaft.
2. Die Bauergutsbesitzer Kusche, Reichelt, Schneider, Scholtz, Langer, Unverzagt und der Gemeindebote Urban als Feldhüter für die Ortschaft Hermannsdorf-Comm.
3. Der Gastwirth Franz Diedler und der Freigärtner Joseph Hein zu Bettlern, als Feldhüter für die Ortschaft Bettlern.

Breslau, den 13. September 1854.

Mit einer Beilage.

Beilage
zu Nr. 39 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 16. September 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

1. Der aus dem Corrections-Hause zu Schweidnitz entlassene Tagearbeiter Wilhelm Süßmann ist in Groß-Mochbern hiesigen Kreises nicht eingetroffen, und vagabondirt wahrscheinlich abermals umher.

2. Der Tagearbeiter Joseph Langner hat sein Weib Johanna geb. Klemptner und sein Kind zu Magnitz verlassen, und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Bis zum 11. August c. stand Langner in Arbeit bei dem Dominio Leipe.

3. Die bei dem Bauer David Kattke in Woischwitz dienende Magd Dorethea Zeh geb. aus Krippitz Kr. Strehlen hat sich am 2. September c. aus dem Dienste heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

4. Der am 25. Juli c. aus der Haft entlassene und nach Boguslawitz gewiesene Auszügler Carl Gottlieb Glatz ist dort nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher.

5. Der Miethgärtner Gottlieb Hönsch von Eckersdorf zuletzt in Arbeit in Thauer, treibt sich zur Zeit wahrscheinlich vagabondirend umher.

6. Der Pferdejunge Franz Peter geb. von Brocke hat sich am 11. d. M. aus dem Dienste des Dom. Wasserjentsch heimlich entfernt, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher. Es ist dies schon der 2. Fall seiner Dienstentweichung.

Breslau, den 13. September 1854.

Bestrafungen.

1. Die verehel. Tagearbeiter Hoffmann Christiane geb. Böhm zu Carlowitz, wegen Bettelns mit 2 Tagen Gefängniß.

2. Inwohner Johann Wilhelm Adam zu Schmolz, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. Dienstjunge Carl Nitschke zu Tschirne, wegen 8 rückfälliger Diebstähle mit 4 Wochen Gefängniß, Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

4. Dienstknecht August Langner zu Pleischwitz, wegen 4 Diebstähle mit 3 Monat Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

5. Arbeiter Johann Franz August Fritsch zu Grüneiche, wegen Bettelns mit 1 Tage Gefängniß.

6. Anna Maria Louise Lamm zu Janowitz, wegen verbotenen Aufenthalts hier mit 4 Wochen Arbeitshaus-Detention.

7. Tagearbeiter Johann Carl Rebal von Schosnitz, wegen Bettelns im 4. Rückfalle mit 6 Wochen Gefängniß und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.

8. Dienstknecht Johann Gottlob Kredor von Bischwitz, wegen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängniß.

9. Unverehelichte Dienstmagd Susanna Leberke zuletzt in Oswitz, wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß und Einsperrung in 1 Arbeitshaus.

Breslau den 13. September 1854.

Die Ortsgerichte der überschwemmt gewesenen Ortschaften werden hiermit angewiesen, eine namentliche Nachweisung aller der Wirthe nach den unten angegebenen Rubriken anzulegen, welche durch die vorgewesene Ueberschwemmung ihre Kartoffel-Aussaat verloren haben. Die Ortsgerichte haben die Beschädigten indessen zu bedeuten, daß diese Nachweisung nur zu einer statistischen Aufnahme vorläufig gefertigt wird, und hieraus noch nicht ungerechtfertigte Hoffnungen gezogen werden können.

Schema: 1) Name des Grundbesitzers; 2) Stand; 3) Größe des Besitzthums nach Morgen; 4) diesjährige Aussaat an Kartoffeln nach Scheffeln; 5) dringendster Bedarf zur nächsten Kartoffel-Aussaat nach Scheffeln; 6) Bemerkungen.

Die Nachweisung wird binnen 8 Tagen erwartet.

Breslau, den 13. September 1854.

Lobenswerthe Handlung.

Dem 10jährigen Knaben August Langner zu Althofnaß ist von der Königl. Regierung für die von demselben mit eigener Gefahr vollführte Lebensrettung des 10jährigen Knaben August Menzel eine Rettungs-Prämie von 3 Rthlrn. bewilliget worden.

Breslau, den 31. August 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Oeffentlicher Dank.

Bei dem diesmaligen Hochwasser hat Herr Ritterguts-Besitzer Trautvetter auf Protsch seinen Kahn gegeben, und haben uns Freigärtner Gottlieb Bittermann, Freigärtner Gottfried Vetter und Schankwirthspächter Ferdinand Pohl und Fischer Kleinert mit der größten Gefahr unser Vieh gerettet, wofür wir im Namen der Gemeinde unsern innigsten Dank aussprechen.

Leipe und Petersdorf den 10. September 1854.

Das Ortsgericht.
Trupke, Scholz.

Wegen, in Folge Ueberschwemmung eingetretenen Futtermangels, stehen bei Unterzeichnetem 6 Stück Kühe und 1 Zuchtstier zum Verkauf.

Dominium Althofnaß, den 13. September 1854.

Beck,
Königl. Feldmesser.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.